

Universität Passau

Satzung über die Vergabe von Zertifikaten im Rahmen von weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studien an der Universität Passau (ZertSaWS)

vom 16. Februar 2026

in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Juli 2026

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Satzung über die Vergabe von Zertifikaten im Rahmen von
weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studien
an der Universität Passau
(ZertSaWS)**

**Vom 16. Februar 2026
in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Juli 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Vergabe eines Zertifikats und Zertifikatsprogramme
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Qualifikationsvoraussetzungen, Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 6 Prüfungsorgan; Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungsformen und Dauer der Prüfung
- § 7a Besondere Bestimmungen für das Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit
- § 9 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 10 Ungültigkeit der Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfungen
- § 12 Prüfungsergebnis und Wiederholung der Prüfung
- § 13 Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 14 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1)¹Diese Satzung enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften für die Vergabe von Zertifikaten aufgrund der Teilnahme an Angeboten der akademischen Weiterbildung und Weiterqualifizierung für:

1. weiterbildende Studien, die vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG) sowie
2. weiterqualifizierende Studien, die an die Berufsausbildung anknüpfen und vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG)

an der Universität Passau.

²Sie wird zur Regelung der wesentlichen Fragen im Hinblick auf Qualifikationsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren durch die Anlage ergänzt bzw. erforderlichenfalls durch einen durch das jeweils zuständige Prüfungsorgan erlassenen Modulkatalog konkretisiert:

(2) Die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten an der Universität Passau (Gebühren- und Entgeltsatzung – GebSa) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Vergabe eines Zertifikats und Zertifikatsprogramme

(1) ¹Die Studien im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen. ²Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung nach Satz 1 wird ein entsprechendes Zertifikat vergeben (Zertifikatsprogramme).

(2) ¹Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zertifikatsprogramms, die Bezeichnung der Module, deren wesentlichen Inhalte sowie die Note der Hochschulprüfung nach Abs. 1 Satz 1 einschließlich der erforderlichen ECTS-Leistungspunkte. ²Das Zertifikat wird von dem für das jeweilige Zertifikatsprogramm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 bestellten Prüfungsorgan unterschrieben und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

§ 3 Zweck der Prüfung

¹Durch die Hochschulprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 wird festgestellt, ob die an den jeweiligen Studien in Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 teilnehmende Person die jeweils darin zu erwerbenden weiterführenden wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Kompetenzen erworben hat. ²Die erlangten Kompetenzen ermöglichen den Teilnehmenden, sich mit arbeitsmarktrelevanten Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen in einem bestimmten Bereich auseinanderzusetzen. ³Die Qualifikationsziele der jeweiligen Zertifikatsprogramme werden in den jeweiligen Einträgen der Anlage festgelegt.

§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Die Aufnahme von den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Studien ist zu den in der Anlage für das jeweilige Zertifikatsprogramm festgelegten Terminen möglich. ²Die Regelstudienzeit für Zertifikatsprogramme beträgt grundsätzlich ein Semester, soweit in der Anlage keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen, Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Die Qualifikation für die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen wird grundsätzlich für die Angebote der akademischen Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch

- a) einen im In- oder Ausland erworbenen Hochschulabschluss sowie
- b) eine für das jeweilige Zertifikatsprogramm einschlägige berufspraktische Erfahrung

und für die Angebote der akademischen Weiterqualifizierung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 durch

- c) eine Hochschulzugangsberechtigung sowie
- d) eine für das jeweilige Zertifikatsprogramm einschlägige laufende oder abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen.

²Der Nachweis eines Hochschulabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt durch Vorlage des Hochschulzeugnisses bzw. der Hochschulreife. ³Der Nachweis einer berufspraktischen Erfahrung bzw. einer laufenden oder abgeschlossenen Berufsausbildung erfolgt durch Vorlage von Arbeitszeugnissen, Referenzen oder Empfehlungsschreiben des Arbeitgebers sowie von Zertifikaten und Urkunden zu erworbenen Zusatzqualifikationen und weiteren Fortbildungsnachweisen. ⁴Die konkreten Qualifikationsvoraussetzungen sowie das Bewerbungsverfahren für das jeweilige Zertifikatsprogramm

werden in der Anlage definiert. ⁵Wer die Qualifikationsvoraussetzungen für das entsprechende Zertifikatsprogramm nach Sätzen 1 und 4 erfüllt, muss sich zur Teilnahme am Zertifikatsprogramm elektronisch anmelden. ⁶Die Anmeldung erfolgt entsprechend der Angaben für die einzelnen Zertifikatsprogramme in der Anlage auf der Webseite von Zukunft: Karriere und Kompetenzen der Universität Passau. ⁷Wer die jeweiligen Qualifikationsvoraussetzungen und die Anforderungen der Anmeldung gemäß Sätzen 1, 4 und 6 erfüllt, erhält eine Anmeldebestätigung zu dem jeweiligen Zertifikatsprogramm. ⁸Zur Hochschulprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird zugelassen, wer:

1. eine Anmeldebestätigung nach Satz 4 erhalten und
2. die für das entsprechende Zertifikatsprogramm nach der Gebühren- und Entgeltsatzung (§ 1 Abs. 2) fälligen Entgelte entrichtet hat.

(2) Zum Zwecke der Teilnahme an den Zertifikatsprogrammen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt keine Immatrikulation.

§ 6 Prüfungsorgan; Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Für jedes Zertifikatsprogramm bestellt der Fakultätsrat der Fakultät, dem die Durchführung des jeweiligen Zertifikatsprogramms obliegt, eine bzw. einen fachlich, inhaltlich und organisatorisch zuständige Professorin bzw. zuständigen Professor als für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständiges Prüfungsorgan. ²Sie oder er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

(2) ¹Der jeweils nach Abs. 1 bestellten Person obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen. ²Er oder sie bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.

§ 7 Prüfungsformen und Dauer der Prüfung

(1) ¹Die Hochschulprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 kann sowohl in Form einer das Zertifikatsprogramm abschließenden Prüfung als auch in Form studienbegleitender Prüfungen abgenommen werden. ²Welche Modulprüfungen im Rahmen der jeweiligen Zertifikatsprogramme erfolgreich abzulegen sind, die Gegenstände und die Anforderungen der Prüfung sowie deren konkrete Form und deren Bearbeitungszeiten werden bei den Einträgen zu den jeweiligen Zertifikatsprogrammen in der Anlage geregelt.

(2) Die Anlage kann insbesondere folgende Prüfungsformen festlegen:

1. ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Bearbeitungszeit von Klausuren und vergleichbaren Leistungen wie Praxisaufgaben, Programmieraufgaben oder Simulationen beträgt zwischen 60 und 120 Minuten, soweit sich für das jeweilige Zertifikatsprogramm gemäß der Anlage keine abweichende Bearbeitungszeit ergibt. ³Klausuren können auch in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 7a angeboten und durchgeführt werden. ⁴Klausuren können sowohl in Präsenz als auch als elektronische Fernprüfungen im Sinn der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABIUP S. 15) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.
2. ¹Eine **Haus- und Seminararbeit** stellt eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit begrenzten Umfangs zu einem vorgegebenen Thema dar, die unter Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln ohne Aufsicht angefertigt wird. ²Die Bearbeitungszeit für Haus- und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen beträgt sechs bis zwölf Wochen, soweit sich für das jeweilige Zertifikatsprogramm gemäß der Anlage keine abweichende Bearbeitungszeit ergibt. ³Der Höchstumfang von Haus- und Seminararbeiten sowie vergleichbaren Leistungen kann durch die Prüferin oder den Prüfer in geeigneter Weise beschränkt werden. ⁴Die Prüfungsleistungen sind in einem von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller festgelegten standardisierten Format einzureichen.

3. ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 10 und 20 Minuten, soweit sich für das jeweilige Zertifikatsprogramm gemäß der Anlage keine abweichende Bearbeitungszeit ergibt. ⁴Es sollen höchstens vier Kandidatinnen oder Kandidaten zusammen geprüft werden. ⁵Mündliche Prüfungen werden in der Regel von dem oder der gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellten Leiterin oder Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ⁶Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁷Das Protokoll wird von der Beisitzerin oder vom Beisitzer geführt und von der Beisitzerin oder vom Beisitzer und von der Prüferin oder vom Prüfer unterzeichnet. ⁸Die Bewertung der mündlichen Prüfung ist schriftlich zu begründen.
4. ¹Ein **Portfolio** ist eine Modulprüfung, die sich aus mehreren im gegenseitigen Zusammenhang stehenden, unselbständigen Teilleistungen zusammensetzt, womit eine einheitliche Aufgabenstellung umgesetzt wird. ²Die Bearbeitungsfrist für ein Portfolio beträgt sechs bis zwölf Wochen, soweit sich für das jeweilige Zertifikatsprogramm gemäß der Anlage keine abweichende Bearbeitungszeit ergibt.
5. ¹Eine **Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungszeit – Open-Book-Prüfung** stellt eine Aufgabe dar, welche mit beliebigen Hilfsmitteln (Literatur, Datenbanken, Software) selbstständig ohne Unterstützung Dritter innerhalb einer Bearbeitungs- und Abgabefrist von insgesamt 60 bis 120 Minuten ohne Aufsicht bearbeitet wird; für das jeweilige Zertifikatsprogramm kann in der Anlage eine abweichende Bearbeitungszeit festgelegt werden. ²Derartige Aufgaben müssen eine eigenständige Bewertungs-, Beurteilungs- oder Transferleistung umfassen und dürfen sich nicht auf bloße Wissensabfrage beschränken. ³Die Aufgaben sind so zu gestalten, dass eine Absprache unter den Prüfungsteilnehmenden vermieden wird und hinreichende Gelegenheit besteht, eigene Kompetenzen zu belegen. ⁴Die Teilnehmenden müssen die von ihnen genutzten Hilfsmittel bei Einreichung der Prüfungsleistung angeben. ⁵In den Fällen des Satzes 1 ist eine Einreichung ausschließlich innerhalb dieser Frist in digitaler Form über ein durch die Prüferin oder den Prüfer bereitgestelltes System möglich.

(4) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen nach Abs. 3 Nrn. 1, 2, 4 und 5 werden in der Regel von den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 zu Prüferinnen oder Prüfern bestellten Leiterinnen oder Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind, soweit es sich nicht um Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7a) handelt, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ³Im Fall einer benoteten Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Entspricht die auf diese Weise errechnete Durchschnittsnote nicht einer nach § 11 Abs. 1 möglichen Note, wird von den möglichen Noten die vergeben, deren Abstand am geringsten von der Durchschnittsnote ist. ⁵Ist der Abstand der Durchschnittsnote zu zwei nach § 11 Abs. 1 möglichen Noten gleich, ist die bessere Note zu vergeben. ⁶Abweichungen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Prüfungsorgans nach § 6 Abs. 1. ⁷Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen.

(5) Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Klausuren und mündlichen Prüfungen haben sich auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild auszuweisen.

§ 7a Besondere Bestimmungen für das Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen sie oder er für allein zutreffend hält oder ob sie oder er eine vorgegebene Aussage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 6 Abs. 2 Satz 2 bestellten Prüferinnen oder Prüfern zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Teilnehmenden unterschreitet, die diese Klausur abgelegt haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat die oder der Teilnehmende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüferinnen oder einem der Prüfer festgestellt und der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer.

³Die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung, zu der sie oder er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen bei der für das jeweilige Zertifikatsprogramm nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bestellten Person unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt die nach Satz 1 jeweils zuständige Person im Einvernehmen mit der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Ist eine Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen unterteilt, werden bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. durch Unterschleif, Plagiat oder nicht zugelassene Hilfsmittel) zu beeinflussen oder unterstützt sie oder er eine andere Prüfungsteilnehmerin oder einen anderen Prüfungsteilnehmer bei einer solchen Handlung, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einer oder einem anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einer oder einem anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. ³Bei schriftlichen Klausurarbeiten nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 liegt bereits dann ein Täuschungsversuch vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ⁴Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist, und die Prüfungsunfähigkeit ärztlich begründet. ³In begründeten Zweifelsfällen kann zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 9 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidatinnen oder Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei der Prüferin oder beim Prüfer geltend gemacht werden. ³Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bestellte Prüfungsorgan im Benehmen mit der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bestellte Prüfungsorgan nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bestellte Prüfungsorgan unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1,0 ; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7 ; 2,0 ; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 ; 3,0 ; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 ; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3 ; 4,7 ; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹In der Anlage kann in Ausnahmefällen festgelegt werden, dass eine Modulprüfung aus mehreren gesondert zu benotenden Prüfungsleistungen besteht (Teilprüfungen). ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten, wobei gegebenenfalls angerechnete Prüfungsleistungen aus nichtvergleichbaren Notensystemen beziehungsweise unbenotete Prüfungsleistungen keine Berücksichtigung finden. ³Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat alle im Rahmen des Zertifikatsprogramms zu erbringenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen, wird aus den Noten der benoteten Module gemäß einer Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt errechnet, soweit das Zertifikatsprogramm nicht durch eine die Studien abschließende Prüfungsleistung abgeschlossen wird. ²Angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensysteme nicht vergleichbar sind, sowie unbenotete Prüfungsleistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. ³Die Gesamtnote wird von dem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bestellten Prüfungsorgan wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

⁴Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,1) wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt und im Zeugnis ausgewiesen.

(4) ¹Das Zertifikatsprogramm ist endgültig nicht bestanden, wenn die die Studien abschließende Prüfungsleistung oder ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde. ²In der Anlage kann für das jeweilige Zertifikatsprogramm festgelegt werden, dass nach Ablauf einer bestimmten Anzahl an Fachsemestern das Zertifikatsprogramm als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 12 Prüfungsergebnis und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Benachrichtigung der Teilnehmenden über die jeweiligen Prüfungsergebnisse erfolgt in der Regel in Textform durch die Universität Passau.

(2) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ (Note schlechter als 4,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb eines Semesters nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Legt die Kandidatin oder der Kandidat aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat die Wiederholungsprüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 13 Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer der Zertifikatsprogramme glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Satzung sowie in der Anlage genannten Fristen

abzulegen, trifft das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bestellte Prüfungsorgan im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen.²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht.³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer darzulegen.⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung beizufügen. ²Die Entscheidung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden für die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen in Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Satzung zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2026 in Kraft.

Anlage

I. Katholische Theologie: Bibelhebräisch

1. Gegenstand der Studien; Qualifikationsziele

Im Rahmen des Zertifikatsprogramms „Katholische Theologie: Bibelhebräisch“ wird die Sprache Bibelhebräisch bis zur Ebene eines so genannten Fakultätsniveaus unterrichtet. Nach Abschluss der Module des Zertifikatsprogramms können die Teilnehmenden mit Hilfe eines Wörterbuchs einfache bis mittelschwere hebräische Texte übersetzen, Übersetzungen auch schwierigerer Textpassagen nachvollziehen und Verben und Nomina grammatikalisch analysieren. Die Lehrmaterialien werden in digitaler Form zur Verfügung gestellt und durch ein Lehrangebot in Kompaktform begleitet.

Das Zertifikatsprogramm stellt ein Angebot der akademischen Weiterqualifizierung i. S. d. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b. BayHIG dar. Es umfasst 10 ECTS-Leistungspunkte

2. Professoraler Zertifikatsverantwortlicher

Prof. Dr. Christian Handschuh

3. Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für die Teilnahme am Zertifikatsprogramm „Katholische Theologie: Bibelhebräisch“ wird durch:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung und
2. eine einschlägige laufende oder abgeschlossene Berufsausbildung und/oder eine einschlägige Tätigkeit im Kirchendienst

nachgewiesen.

4. Anmeldemodalitäten

Die Fristen für die Anmeldung werden von der Universität Passau festgesetzt und auf den Internetseiten von Zukunft: Karriere und Kompetenzen der Universität Passau bekannt gegeben.

5. Studienbeginn; Regelstudienzeit

Das Studium im Zertifikatsprogramm kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit des Zertifikatsprogramms beträgt zwei Semester.

6. Module, Studien- und Prüfungsformen, ECTS-LP

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Seminar	Bibelhebräisch I	Klausur (180 Minuten)	2	5
Seminar	Bibelhebräisch II	Klausur (180 Minuten)	2	5

II. Katholische Theologie: Bibelgriechisch

1. Gegenstand der Studien; Qualifikationsziele

Im Rahmen des Zertifikatsprogramms „Katholische Theologie: Bibelgriechisch“ wird die Sprache Bibelgriechisch bis zur Ebene eines so genannten Fakultätsniveaus unterrichtet. Nach Abschluss der Module des Zertifikatsprogramms können die Teilnehmenden mit Hilfe eines Wörterbuchs einfache bis mittelschwere altgriechische Texte übersetzen, Übersetzungen auch schwierigerer Textpassagen nachvollziehen, Verben und Nomina grammatikalisch analysieren. Die Lehrmaterialien werden in digitaler Form zur Verfügung gestellt und durch ein Lehrangebot in Kompaktform begleitet.

Das Zertifikatsprogramm stellt ein Angebot der akademischen Weiterqualifizierung i. S. d. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b. BayHIG dar. Es umfasst 15 ECTS-Leistungspunkte.

2. Professoraler Zertifikatsverantwortlicher

Prof. Dr. Christian Handschuh

3. Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für die Teilnahme am Zertifikatsprogramm „Katholische Theologie: Bibelgriechisch“ wird durch:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung und
 2. eine einschlägige laufende oder abgeschlossene Berufsausbildung und/oder eine einschlägige Tätigkeit im Kirchendienst
- nachgewiesen.

4. Anmeldemodalitäten

Die Fristen für die Anmeldung werden von der Universität Passau festgesetzt und auf den Internetseiten von Zukunft: Karriere und Kompetenzen der Universität Passau bekannt gegeben.

5. Studienbeginn; Regelstudienzeit

Das Studium im Zertifikatsprogramm kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit des Zertifikatsprogramms beträgt drei Semester.

6. Module, Studien- und Prüfungsformen, ECTS-LP

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Seminar	Bibelgriechisch I	Klausur (180 Minuten)	2	5
Seminar	Bibelgriechisch II	Klausur (180 Minuten)	2	5
Seminar	Bibelgriechisch III	Klausur (180 Minuten)	2	5

III. Katholische Theologie: Didaktik des Religionsunterrichts

1. Gegenstand der Studien; Qualifikationsziele

Das Zertifikatsprogramm „Katholische Theologie: Didaktik des Religionsunterrichts“ beinhaltet eine Heranführung an Unterrichten im Religionsunterricht aus religionspädagogischer Perspektive. Die Lehrmaterialien werden in digitaler Form zur Verfügung gestellt und durch ein Lehrangebot in Kompaktform begleitet.

Nach Abschluss des Moduls 1: „Konzepte und Prinzipien des Religionsunterrichts (RU)“ können die Teilnehmenden:

- die Kontextualität religionsdidaktischer Konzepte erläutern,
- die Entwicklungsgeschichten modernen RUs darstellen,
- die Leitlinien aktueller Religionslehrpläne erklären,
- zentrale kirchliche Dokumente zum Religionsunterricht in ihrer unterrichtlichen Relevanz interpretieren,
- Organisationsmodelle eines Religionsunterrichts in der Schule erklären und bewerten,
- die Fragen und Ansätze einer aktuellen kontextorientierten Religionsdidaktik erklären sowie neuere religionsdidaktische Suchbewegungen beschreiben,
- grundlegende Prinzipien des Religionsunterrichts erläutern,
- die Bedeutung der Lehrperson für das Gelingen von Unterrichtsprozessen selbstreflexiv begründen und darstellen,
- eigene konzeptionelle Vorstellungen eines guten Religionsunterrichts begründet erläutern.

Nach Abschluss des Moduls 2: „Kontexte religiöser Bildung in Schule und Gesellschaft von heute“ können die Teilnehmenden:

- religionssoziologische und theologische Aspekte einer religiösen Identitätsbildung heute erläutern,
- die Bedeutung religionspsychologischer Theorien für die Wahrnehmung von Lernenden entwicklungsbezogen konkretisieren,
- die (religions-)soziologischen Bedingungen religiösen Lernens schulformenspezifisch erläutern,
- die Felder einer religiösen, konfessorischen und konfessionellen Kompetenz differenziert darlegen,
- Möglichkeiten einer Identitätsbildung im Religionsunterricht durch biografische, digitale und performative Lernformen erläutern,
- implizite und explizite, schulische und außerschulische Orte religiöser Bildung an konkreten Beispielen beschreiben,
- aktuelle Studien und kritische Anfragen zum Stellenwert von Religion erläutern.

Nach Abschluss des Moduls 3: „Inhaltsbezogene Lernformen im Religionsunterricht“ können die Teilnehmenden:

- Unterricht begründet, prinzipienorientiert und multiperspektivisch planen,
- variable Sozialformen für verschiedene Lernbereiche sachrichtig einsetzen,
- die didaktischen Möglichkeiten unterschiedlicher Aktionsformen begründet konkretisieren,
- lerntheoretische Begründungsmuster darlegen,
- dass schulpädagogische Modell eines Angebot-Nutzungsmodells und einer Ermöglichungsdidaktik im eigenen Religionsunterricht anwenden,
- Religionsdidaktik im Kontext von Schulentwicklung ausgestalten.

Nach Abschluss des Moduls 4: „Planung, Durchführung und Evaluation von Religionsunterricht“ können die Teilnehmenden:

- die Verschränkung von Subjekt- und Inhaltsorientierung bei religiösen Lernprozessen differenziert themenbezogen erläutern,
- erfahrungsorientiert und sachgerecht mit biblischen Texten arbeiten sowie die spezifischen Herausforderungen unterschiedlicher Textgattungen (bes. Gleichnisse, Wundererzählungen, Psalmen) problembewusst beschreiben,
- vom der Gottesfrage und dem Trinitätsglauben her unterschiedliche Annäherungen an Glaubensthemen skizzieren,

- die Herausforderung einer ethischen Bildung zwischen einer formalen und inhaltlichen Ethik an konkreten Beispielen erläutern,
- das Lernpotenzial eines Lernens an fremden Biografien begründet an exemplarischen Personen beschreiben,
- didaktische Möglichkeiten einer Begegnung mit Kirche (Menschen, Räume, Geschichte) als Gestaltung des Glaubens darstellen,
- die Herausforderungen der religiösen Symbolsprache problem- und entwicklungsbezogen erläutern,
- Möglichkeiten einer schulischen Vorbereitung auf die Sakramente Eucharistie und Firmung darlegen,
- Begründungen, Ziele, Prinzipien und Wege interreligiösen Lernens an konkreten Beispielen erläutern,
- Möglichkeiten eines schulpastoralen Handelns darstellen,
- die Bedeutung von Rituellen in Alltag, Schule und Glaube exemplifizieren.

Das Zertifikatsprogramm stellt ein Angebot der akademischen Weiterqualifizierung i. S. d. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b. BayHIG dar. Es umfasst 20 ECTS-Leistungspunkte.

2. Professoraler Zertifikatsverantwortlicher

Prof. Dr. Christian Handschuh

3. Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für die Teilnahme am Zertifikatsprogramm „Katholische Theologie: Didaktik des Religionsunterrichts“ wird durch:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung und
2. eine einschlägige laufende oder abgeschlossene Berufsausbildung und/oder eine einschlägige Tätigkeit im Kirchendienst

nachgewiesen.

4. Anmeldemodalitäten

Die Fristen für die Anmeldung werden von der Universität Passau festgesetzt und auf den Internetseiten von Zukunft: Karriere und Kompetenzen der Universität Passau bekannt gegeben.

5. Studienbeginn; Regelstudienzeit

Das Studium im Zertifikatsprogramm kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit des Zertifikatsprogramms beträgt vier Semester.

6. Module, Studien- und Prüfungsformen, ECTS-LP

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten je Kandidat. Der Umfang eines Portfolios beträgt 20 Seiten.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Seminar	Modul 1: Konzepte und Prinzipien des Religionsunterrichts (RU)	Mündliche Prüfung oder Portfolio	2	5
Seminar	Modul 2: Kontexte religiöser Bildung in Schule und Gesellschaft von heute	Mündliche Prüfung oder Portfolio	2	5
Seminar	Modul 3: Inhaltsbezogene Lernformen im Religionsunterricht	Mündliche Prüfung oder Portfolio	2	5
Seminar	Modul 4: Planung, Durchführung und Evaluation von Religionsunterricht	Mündliche Prüfung oder Portfolio	2	5

IV. Executive Certificate: Global Affairs and Intercultural Relations

1. Gegenstand der Studien; Qualifikationsziele

Das Executive Certificate *Global Affairs and Intercultural Relations* vermittelt ein interdisziplinäres Verständnis der zentralen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Dynamiken der globalisierten Welt. Das Programm umfasst internationale Beziehungen und Global Governance, internationales Wirtschafts- und Handelsrecht, globale Handels- und Wirtschaftspolitik, geopolitische und wirtschaftsgeographische Zusammenhänge, strategisches und interkulturelles Management sowie historische und kulturelle Grundlagen internationaler Ordnungen. Das Zertifikat verbindet wissenschaftliche Analyse mit praxisorientierten Kompetenzen für internationale Zusammenarbeit, globale Führung und diplomatisches Handeln.

Das Zertifikatsprogramm wird insgesamt mit einem Workload von 300 Stunden inklusive Prüfungsleistungen angesetzt. Davon werden 60 Stunden im Kontaktstudium und 240 Stunden im Selbststudium absolviert. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch, soweit der Modulkatalog keine abweichende Regelung trifft.

Die Teilnehmenden sollen im Rahmen des Zertifikats:

- zentrale Konzepte der internationalen Beziehungen, globalen Governance und geopolitischen Entwicklungen verstehen und kritisch einordnen;
- rechtliche Grundlagen zwischenstaatlicher Beziehungen und des internationalen Handels erklären und anwenden können;
- globale Handels- und Wirtschaftsdynamiken analysieren und deren Bedeutung für Europa und Deutschland beurteilen;
- wirtschaftsgeographische Perspektiven zur Erklärung globaler Interdependenzen nutzen und politische Entscheidungsprozesse an internationalen Knotenpunkten (z. B. Brüssel) nachvollziehen;
- strategische und interkulturelle Management- sowie Verhandlungsfähigkeiten entwickeln, um in internationalen und multikulturellen Kontexten wirksam zu agieren;
- historische und kulturelle Entwicklungen als Grundlage heutiger internationaler Ordnungen und Identitäten erkennen und reflektieren;
- komplexe globale Herausforderungen interdisziplinär analysieren und Lösungsansätze formulieren;
- in englischer Sprache überzeugend argumentieren, präsentieren und verhandeln können.

Das Zertifikatsprogramm beinhaltet insbesondere folgende Lehreinheiten und Inhalte

- Workshop 1: International Relations and Global Governance
- Workshop 2: Legal Principles of International Relations, Global Trade and Foreign Investment
- Workshop 3: Global Trade, Trade Policy and Europe in the New World (Trade) Order
- Workshop 4: Strategic Intercultural Management and Negotiation
- Workshop 5: Geographical Perspectives on Global Economic and Political Interdependencies: The Case of Brussels (On-site)
- Workshop 6: Cultural and Historical Perspectives

Das Zertifikatsprogramm stellt ein Angebot der akademischen Weiterbildung i. S. d. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b. BayHIG dar. Es umfasst 10 ECTS-Leistungspunkte.

Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung im Zertifikatsprogramm „Global Affairs and Intercultural Relations“ wird der Abschluss „Certified Expert in Global Affairs and Intercultural Relations (Univ.)“ verliehen.

2. Professoraler Zertifikatsverantwortlicher:

Prof. Dr. Werner Gamerith

3. Qualifikationsvoraussetzungen:

Die Qualifikation für die Teilnahme am Zertifikatsprogramm „Global Affairs and Intercultural Relations“ wird durch

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit und
- adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Bewerbern und Bewerberinnen, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent zu erbringen;

nachgewiesen.

4. Anmeldemodalitäten:

Die Fristen für die Anmeldung werden von der Universität Passau festgesetzt und auf den Internetseiten von Zukunft: Karriere und Kompetenzen der Universität Passau bekannt gegeben. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt zehn, die Maximalteilnehmendenzahl 20 Personen. Für die Vergabe der Plätze im Zertifikatsprogramm finden bei Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen nur Anmeldungen von Bewerberinnen und Bewerbern Berücksichtigung, die innerhalb der Anmeldefrist nach Satz 1 eingereicht wurden. Die vorhandenen Plätze werden nach aufsteigender Reihenfolge des Datums der Antragstellung vergeben.

5. Studienbeginn; Regelstudienzeit

Das Studium im Zertifikatsprogramm kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Über die Möglichkeit eines Studienbeginns zum Sommersemester entscheidet die oder der Zertifikatsverantwortliche. Die Entscheidung nach Satz 2 ist auf den Internetseiten der Universität von Zukunft: Karriere und Kompetenzen der Universität Passau bekanntzumachen. Die Regelstudienzeit des Zertifikatsprogramms beträgt zehn Monate.

6. Module, Studien- und Prüfungsformen, ECTS-LP

Das Zertifikatsprogramm „Global Affairs and Intercultural Relations“ ist bestanden, wenn Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert sind.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Workshop (Blockseminar)	International Relations and Global Governance	Portfolio	1	2
Workshop (Blockseminar)	Legal Principles of International Relations, Global Trade and Foreign Investment	Open-Book-Prüfung	1	2
Workshop (Blockseminar)	Global Trade, Trade Policy and Europe in the New World (Trade) Order	Portfolio	1	2
Workshop (Blockseminar)	Strategic Intercultural Management and Negotiation	Portfolio	1	2

Exkursion	Geographical Perspectives on Global Economic and Political Interdependencies: The Case of Brussels (On-site)	Portfolio	1	2
Workshop (Blockseminar)	Cultural and Historical Perspectives	Portfolio	1	2
Insgesamt: fünf Module			5	10

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. Januar 2026 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 16. Februar 2026 (Aktenzeichen V/S.II-01.1211/2026).

Passau, den 16. Februar 2026

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 16. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 16. Februar 2026.